



## Vergleich der Landestariftrüegegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 
<b>Status</b>	<b>In Kraft</b>	<b>Entwurf</b>	<b>In Kraft</b>
<b>Kurzbewertung:</b>	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öff. Aufträge des Landes oder mit Landesmitteln. - Keine Verpflichtung für Kommunen! ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tariftrüevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.	- 7,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung ★	- 7,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 7,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. - Keine Geltung bei Bedeutung für Teilnehmer aus anderen EU-Staaten. ☆
<b>Verkehrsbereich:</b> Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Präqualifikationsverfahren ☆	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren ★
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftrüe möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ★	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftrüe möglich. ☆	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftrüe möglich. ★
<b>Sachstand</b>	In Kraft seit 23.07.10	Entwurf 24.08.10	in Kraft
<b>Regelungsumfang</b>	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg auf Landesebene und öff. Auftraggeber im Land Brandenburg für Vorhaben, die ausschließlich durch Landesmittel finanziert werden.  Abs. 2 Für kommunale Auftraggeber ist die Anwendung des Gesetzes optional	§ 2 Für alle öffentliche Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 1, Abs. 6 Tariftrüebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 3 Tariftrüebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 13 Tariftrüebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>	keine Regelung	§ 3 Geltung auch für Leiharbeiternehmer (Verleiher)	keine Regelung
<b>Mindestlohn</b>	§ 1, Abs. 4 7,50 €  § 2 Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt. Kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt.	§ 2, Abs. 1 7,50 €  § 9, Abs. 1, Satz 1 Einrichtung einer Kommission per Rechtsverordnung zur Anpassung der Höhe wenn erforderlich.	§ 9 7,50 €  § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 2, Abs. 1 Ja	§ 11 Ja

## Vergleich der Landestariftrüegegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	§ 1, Abs. 3 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 2, Abs 2 Vorgabe des einschlägigen Entgelttarifes nach billigem Ermessen.	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung. Vorgegeben werden Entgelt, Überstundenzuschläge. Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVe auswählt.
<b>Einschränkungen</b>	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 2, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariftreue verzichtet werden.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	Keine allg. Regelung	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>	§ 10 Ja	keine Regelung	keine Regelung
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>	§ 8 Ja	§ 8 Ja	§ 18, Abs. 2 Ja
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>	§ 7 Ja	keine Regelung	keine Regelung
<b>Präqualifikationsverfahren</b>	keine Regelung	§ 8, Abs. 5 im Baubereich	§ 8 Ja
<b>Mittelstandsförderung</b>	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>	§ 9 Frauenförderung.	keine Regelung	keine Regelung
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	§7 Vertiefte Prüfung bei Angebotskalkulation min. 10% unter der Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.
<b>Wertungsausschluss</b>	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 5 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluß des Bieters.	§ 14 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluß des Bieters.
<b>Nachweise</b>	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmerverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungsträgers.	§ 4 Nachweise werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen gefordert. Aktuelle Bescheinigung der Sozialkasse, durch Präqualifikationsverzeichnis des Landes Brandenburg.	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tariftreuerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.
<b>Kontrolle</b>	§ 5 Stichproben	§ 6 Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben.	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.




**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland  
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	<b>Berlin</b> 	<b>Brandenburg</b> 	<b>Hansestadt Bremen</b> 
<b>Sanktionen</b>	<p>§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.</p>	<p>§ 7, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.</p>
<b>Besonderheiten</b>			




## Vergleich der Landestariftrouegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
<b>Status</b>	<b>In Kraft</b>	<b>Entwurf</b>	<b>In Kraft</b>
<b>Kurzbewertung:</b>	★☆☆☆☆	★★★★☆	★★★★★
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst öff. Aufträge. - Keine Tariftreue außerhalb des AEntG.. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst ausschließlich den Baubereich. ★
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.			
<b>Verkehrsbereich:</b> Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?		- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★	
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:			
<b>Sachstand</b>	In Kraft	Gesetzesentwurf der Regierungskoalition SPD/CDU 02.03.2011	In Kraft
<b>Regelungsumfang</b>	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bauaufträge
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 1 Für Bauaufträge oberhalb eines Betrages von 30.000 €. § 2 Für alle öff. Auftraggeber.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsbereich.)	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
<b>Mindestlohn</b>	§ 3 Nicht speziell definiert. Verweis auf gesetzliche Mindestentgelte	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 3 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 9, Abs. 3 Kein direkter Verweis., aber Hinweis auf gesetzliche Regelungen für Mindestnormen.	§ 3 Ja. Verweis auf ausschließliche Vorgabe von Tarifverträgen, die dem AEntG entsprechen.


## Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Hansestadt Hamburg 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	Keine Regelung	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	keine Anwendung möglich.
<b>Einschränkungen</b>	§ 3 Es sind ausschließlich Tariftreuevorgaben aus dem AEntG zulässig. Somit ist die Anwendung für den Verkehrsbereich ausgeschlossen.	Keine Einschränkungen	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen oder Vergaben im Verkehrsbereich ist ausgeschlossen.
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	keine Regelung	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	Keine allg. Regelung	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	Keine allg. Regelung
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>		Keine Regelung	keine Regelung
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>	§ 3a Ja	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	keine Regelung
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungserbringung</b>	§ 3b Ja	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Präqualifikationsverfahren</b>	keine Regelung	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Mittelstandsförderung</b>	§ 4 Ja	§ 4 Ja	keine Regelung
<b>Weitere Regelungen</b>	keine Regelung	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%. Prüfung auf auskömmliche Kalulation (Unterkompensation).	§ 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
<b>Wertungsausschluss</b>	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.  § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 5 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.
<b>Nachweise</b>	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 9, Abs. 1 Für den verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 6, Abs. 1 Unterlagen der Sozialversicherungsträger, der Sozialkasse, Präqualifikationsnachweis.
<b>Kontrolle</b>	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 7 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers

## Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Hansestadt Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
			
<b>Sanktionen</b>	<p>§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.</p>	<p>§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes.</p> <p>Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen.</p>	<p>§ 8 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.</p>
<b>Besonderheiten</b>		<p>§ 14 Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf Dez. 2016 außer Kraft.</p>	

## Vergleich der Landestariftrouegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	<b>Rheinland-Pfalz</b> 	<b>Saarland</b> 	<b>Thüringen</b> 
Status	In Kraft	In Kraft	Entwurf
<b>Kurzbewertung:</b>	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ☆ ☆ ☆	★ ★ ☆ ☆ ☆
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tariftrouevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. ★ - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. ★ - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ★ - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ☆
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★		
<b>Verkehrsbereich:</b> Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ★ - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftroue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftroue möglich. ☆ - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich. ☆	- Es können mehrere Entgelttarifverträge unabhängig von der Repräsentativität vorgegeben werden. ☆
<b>Sachstand</b>	Entwurf Stand:09.2010	Entwurf 10.06.2010 Drucksache 14/211 incl. Änderungsantrag 05.09.2010	Entwurf 14.09.2010
<b>Regelungsumfang</b>	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr  Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 50.000 €	§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 5 Tariftrouebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tariftrouebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Beschaffungswert von über 5.000 €.	§ 16 Tariftrouebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
<b>Geltung auch für Leiharbeitnehmer</b>	Neuaufnahme durch Änderungsantrag: Regelungen des Tariftrouegesetzes gelten auch für Nachunternehmer.	Keine Regelung	§ 14, Abs. 3 Bieter muß erklären, dass seinen Arbeitnehmern gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt wird. (Keine fundierte Bezugnahme auf Leiharbeitnehmer)
<b>Mindestlohn</b>	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)	§ 14, Abs. 1 Ja



## Vergleich der Landestariftrüegegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Thüringen 
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Für Fahrpersonal Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags.  § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.	§ 14, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung.
<b>Einschränkungen</b>	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariftrüee abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tariftrüee möglich.	Durch die Vorgabe mehrerer Tarifverträge gem. § 14, Abs. 2 werden den Bewerber Tarifverträge mit unterschiedlichen Niveaus zur Auswahl gestellt. Dies bevorzugt den niedrigsten Tarifvertrag. Die Respräsentativität des TV ist im Gesetz nicht von Belang.
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	Neuaufnahme durch Änderungsantrag; Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Hinweis auf § 97, Abs. 4 GWB. (Soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Vergabe stehen.)	§ 8 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung	§§ 3 und 17 Ja
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 15 Ja
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 10 Ja
<b>Präqualifikationsverfahren</b>	keine Regelung	§ 2 Ja	keine Regelung
<b>Mittelstandsförderung</b>	keine Regelung	keine Regelung	§§ 3 - 7 Ja, sehr ausführlich!
<b>Weitere Regelungen</b>	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	§ 17, Abs. 2 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	Keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 18, Abs. 1 und 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
<b>Wertungsausschluss</b>	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 19, Abs. 1 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.
<b>Nachweise</b>	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftrüee auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 7 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariftrüee auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 19, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftrüee. sonstige Nachweise und Erklärungen
<b>Kontrolle</b>	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 8 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 21, Abs. 2 Auf Verlangen des Auftraggebers.



## Vergleich der Landestariftrougesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Thüringen 
<b>Sanktionen</b>	<p>§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 9, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>	<p>§ 22, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.</p> <p>Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich.</p> <p>Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.</p>
<b>Besonderheiten</b>	Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.	Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.	§ 28 Inkrafttreten zum 01.01.2011 § 26 Evaluierung nach 5 Jahren.


## Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern 	Baden-Württemberg 
<b>Status</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Kurzbewertung:</b>	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆
<b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.  ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.  ★
<b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.  ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer  ★
<b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 8,50 € Mindestlohn Anpassung durch Rechtsverordnung  ★	- 8,50 € Mindestlohn. Starke Einschränkung der Anwendbarkeit. Kommission zur Anpassung  ★
<b>Verkehrsbereich:</b> Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.  ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.  ★
<b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikation de facto enthalten  ★	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - kein Präqualifikationsverfahren  ★
<b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.  ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.  ★
<b>Sachstand</b>	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion 08.11.2010	Gesetzesentwurf der SPD-Landtagsfraktion 18.01.2011
<b>Regelungsumfang</b>	Art. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr  Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.
<b>Anwendungsbereich</b>	Art. 1 Für alle ögg. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	Art. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.
<b>Geltung auch für Leiharbeiternehmer</b>	Keine Regelung	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.
<b>Mindestlohn</b>	Art. 3, Abs. 3 8,50 €  Art. 4 Anpassung der Höhe durch Rechtsverordnung.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MIArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per <u>Rechtsverordnung gebildet wird.</u>
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	Art. 3, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungs-gesetz (Abs. 2)
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	Art. 3, Abs. 2 Einhaltung der jeweils geltenden Entgelttarife. Die einschlägigen Tarifverträge werden nach billigem Ermessen vorgegeben.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Recht

## Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern 	Baden-Württemberg 
<b>Einschränkungen</b>	Art. 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4, Abs. 3 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	Keine allg. Regelung	§ 1, Abs. 3 Verweis auf Inhalt des GWB § 97, Abs. 4. Insbesondere Beschäftigung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen und Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen. <i>(In der Begründung wird auch auf Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen</i>
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>	Art. 11 Bei ansonsten gleichen Angeboten, bevorzugte Vergabe bei Förderung der Berufsausbildung.	§ 1, Abs. 3 Ja
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>	Art. 9 Ja	keine Regelung
<b>Präqualifikationsverfahren</b>	Keine direkte Regelung. Nachweise aus Präqualifikationsregistern werden anerkannt.	keine Regelung
<b>Mittelstandsförderung</b>	Keine Regelung	keine Regelung
<b>Weitere Regelungen</b>	Art. 10 Bei Aufträgen mit einem Volumen ab 50 T € und mehr als 10 Arbeitnehmer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung.	§ 1, Abs. 3
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	Art. 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, insbesondere wenn 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	keine Regelung
<b>Wertungsausschluss</b>	Art. 6 Wenn Nachweise nach Art. 3 oder prüffähige Unterlagen nach Art. 5 fehlen.	§ 4, Abs. 6 Fehlt die Tariftreueerklärung gem. § 4, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.
<b>Nachweise</b>	Art. 6 Bescheinigung des Unternehmens-, Lieferanten- oder Präqualifikationsverzeichnis. Sozialversicherungsnachweise.	§ 6 Nachweis über die Einhaltung der in §4 geforderten Tariftreue bei Angebotsabgabe;
<b>Kontrolle</b>	Art. 7 Auf Verlangen des Auftraggebers stichprobenartig.	§ 6, Abs. 1 u. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers
<b>Sanktionen</b>	Art. 8, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren von weiteren Vergaben	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer.  Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren
<b>Besonderheiten</b>		§ 9 Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren

## Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Hessen	
		
Status	Entwurf	Entwurf
<b>Kurzbewertung:</b>  <b>Regelungsumfang:</b> Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.  <b>Nachunternehmer:</b> Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter?  <b>Mindestlohn:</b> Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.  <b>Verkehrsbereich:</b> Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?  <b>Weitere Regelungen:</b> Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?  <b>Negative Regelungen:</b> Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	★ ★ ★ ★ ★  - Umfasst alle öffentlichen Aufträge.  ★  - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter.  ★  - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.  ★  - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren  ★  - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9  ★	★ ★ ★ ★ ★  - Umfasst alle öffentlichen Aufträge.  ★  - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter.  ★  - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.  ★  - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren  ★  - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9  ★
<b>Sachstand</b>	Gesetzesinitiative der SPD vom 23. Dez.2010	Gesetzesinitiative Die Linken vom 08.09.2009
<b>Regelungsumfang</b>	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau., Dienstleistungen , Verkehr
<b>Anwendungsbereich</b>	§§ 2,3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 1 Für alle öff. Aufträge bei Vergaben innerhalb des Landes.
<b>Nachunternehmerzusatz</b>	§ 27 Beauftragung nur nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9 Beauftragung nur im Einzelfall nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer.
<b>Geltung auch für Leiharbeiter</b>	Keine Regelung	Keine Regelung
<b>Mindestlohn</b>	Keine Regelung	Keine Regelung
<b>Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen</b>	§ 25, Abs. 1 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
<b>Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich</b>	§ 25, Abs. 2 Vorgabe des jeweils am Ort der Leistungsausführung geltenden Lohn- und Gehaltstarifs.  Das zuständige Ministerium veröffentlicht diese Tarifverträge.	§ 3, Abs. 2 Verpflichtung, dass mindestens das am Ort der Leistungserbringung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt gezahlt wird.

## Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Hessen	
		
<b>Einschränkungen</b>	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
<b>Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich</b>	Keine Regelung	Keine Regelung
<b>Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?</b>	§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe weiterer sozialer oder ökologischer Mindeststandards ist möglich.
<b>Förderung beruflicher Erstausbildung</b>	§ 28 Bei ansonsten gleichen Angeboten	§ 6 Bei ansonsten gleichen Angeboten
<b>ILO Kernarbeitsnormen</b>	§ 26, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	§ 4. Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen.
<b>Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung</b>	§ 27 Ja	§ 7 Ja
<b>Präqualifikationsverfahren</b>	Keine Regelung	Keine Regelung
<b>Mittelstandsförderung</b>	§§ 4-18 (siehe auch Besonderheiten)	§ 8 Ja
<b>Weitere Regelungen</b>	§ 28 Berufliche Erstausbildung, Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.	§ 5 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
<b>Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten</b>	§ 29 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.
<b>Wertungsausschluss</b>	§ 30 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.	§ 11 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.
<b>Nachweise</b>	§ 30 Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, §§ 14, 15 Rückbürgschaften und Beteiligungskapital § 25 Tariftreueerklärungen Sonstige Nachweise	§§ 3 und 4 Nachweise zur Tariftreue, Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und weiterer Kriterien.
<b>Kontrolle</b>	§ 32 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 12 Auf Verlangen des Auftraggebers.
<b>Sanktionen</b>	§ 33, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer.  Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren	§ 13, Abs. 1 Je Verstoß 1%. Bei mehreren Verstößen zusammen bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer.  Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung.  Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren
<b>Besonderheiten</b>	Abschnitt 2 und 3 Das Gesetz beinhaltet eine sehr ausführliche Mittelstandsförderung. Dies umfasst auch spezielle Fördermaßnahmen sowie einen Mittelstandsbeirat und einen Mittelstandsbeauftragten	§ 14 Jährlicher Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens in Hessen.